



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Aurich, 19.12.2024

**Flurbereinigung Middoge-Tettens
Landkreis Friesland
4.2 - 2799**

PLANGENEHMIGUNG

I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Middoge-Tettens erarbeitete erste Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Planung ist dargestellt und beschrieben in:
 - a) Karte im Maßstab 1:10.000
 - b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - c) Erläuterungsbericht
 - d) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - e) Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfung

Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen. Die jeweils geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 2.2 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen verbindlich zu regeln.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- 2.3 Bei allen Maßnahmen sind die Vorgaben des § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG)² (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten. Bei Anpflanzungen sind die Vorgaben des § 40 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) zu beachten.

Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig.

- 2.4 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Friesland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 2.5 Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Versorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen. Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen sind zu beachten.
- 2.6 Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen durch eine fachkundige Person Orte und Arten notwendiger Baumschutzmaßnahmen festgelegt werden.
- 2.7 Bei der E. Nr. 100.30 sind Eingriffe in die Gewässer nur in der Zeit von August bis Februar zulässig. Bei Eingriffen in die Gewässer außerhalb dieser Zeit ist eine Umweltbaubegleitung notwendig.
- 2.8 Bei den Baumaßnahmen sind vorhandene Festpunkte durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Sofern durch die Bauarbeiten der Verlust von Festpunkten zu erwarten ist, ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Fachgebiet 232 – Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz rechtzeitig zu informieren.
- 2.9 Die Detailplanung für die Gestaltungsmaßnahmen (E. Nrn. 600 - 603) ist vor Ausführung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und - soweit erforderlich – mir zur Genehmigung vorzulegen.

Des Weiteren sind alle im Erläuterungsbericht weiter beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten.

3 Begründung

- 3.1 Mit der Flurbereinigung Middoge-Tettens werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die I. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG festgelegt.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- 3.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die I. Planänderung nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
 - die von dieser Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).
- 3.3 Es besteht für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.
- 3.4 Aufgrund der nicht auszuschließenden Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG)⁵ durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der landespflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert wird oder soweit vermindert wird, dass die einschlägigen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Im Auftrage



(Kehl)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)